

– Ausfertigung –



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11b K 13/23

08.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

Montag, den 23. November 2026,
um 09:30 Uhr,
im Amtsgericht
Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven,
Saal A 100,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lehe-West Blatt 5244 eingetragene 104/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1, 2	Lehe	16	615/19	Gebäude- und Freifläche, - Mischnutzung mit Wohnen -, Goethestraße 7	350

verbunden mit dem Sondereigentum an der im IV. Obergeschoss links gelegenen Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zustand gemäß Aktenlage (nach Teilungserklärung bzw. Bauarchivakte): 4-Zimmer-Wohnung mit Küche, Dusche, WC, Flur und Balkon; der tatsächliche Zustand: 3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Speisekammer, Bad, Gäste-WC, Flur und Balkon; Wohnfläche: ca. 81 m², zzgl. Kellerraum: ca. 2,24 m² sowie Bodenraum: ca. 0,6 m²; Baujahr: 1902/03; es besteht ein

teilweiser und Instandhaltungs- und Reparaturstau; das Kellergeschoss weist erhebliche Feuchtigkeitsschäden auf.

Das Objekt ist nicht in der Denkmalliste des Landesamts verzeichnet. Da es sich jedoch in der Umgebung geschützter unbeweglicher Kulturdenkmäler befindet, **sind die Bestimmungen des § 10 Bremischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.**

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **64.000,--€.**

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Ansprüche der Wohnungseigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten-einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.18) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.